▶ Leserforum

Gibt es Vorgaben für die Art der Dokumentation?

| FRAGE: Immer wieder kommt bei Seminaren, Ärzteabenden usw. die Frage auf, wie in welchem Umfang erbrachte Leistungen zu dokumentieren sind. Zu den Aufbewahrungsfristen finden sich reichlich Vorgaben, aber nirgendwo ist festgelegt, mit welchem Vokabular zu dokumentieren ist. |

ANTWORT: Für die Art und Weise, wie zu dokumentieren ist, gibt es keine amtlichen Vorgaben. Am besten richten Sie sich nach folgendem Grundsatz: Stellen Sie sich vor, Sie übernehmen eine fachgleiche Praxis, die Patienten sind Ihnen nicht bekannt. Anhand der Aufzeichnungen des Vorgängers sollten Sie nachvollziehen können, was wann bei welchen Patienten erbracht wurde – und so sollten Sie auch in Ihrer Praxis dokumentieren. Dokumentiert werden müssen der Tag der Erbringung der Leistungen, die Ergebnisse usw. Aufzubewahren sind die Aufzeichnungen bis zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung, bei speziellen Leistungen wie, zum Beispiel onkologischen Behandlungen oder Strahlentherapie, noch länger. Wie Sie dokumentieren, ob in Papierform oder elektronisch (visuelle Befunde auch fotografisch), ist egal – die Dokumentation muss in jedem Fall zehn Jahre abrufbar sein. Die Dokumentation muss nicht für einen medizinischen Laien nachvollziehbar sein, Abkürzungen und Symbole sind möglich.

Behandlungen müssen anhand ihrer Dokumentation nachvollziehbar sein

▶ Leserforum

BtM-Rezepte, wie lange aufbewahren?

| FRAGE: Stellen wir BtM-Rezepte aus, verbleibt ein Durchschlag in der Praxis. Warum und wie lange sind diese Durchschläge aufzubewahren? |

ANTWORT: Gemäß der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung sind die Durchschläge der BtM-Rezepte drei Jahre lang aufzubewahren. Es kann durchaus sein und Sie müssen damit rechnen, dass die Durchschläge der BtM-Rezepte von einer zuständigen amtlichen Stelle – in der Regel von einem Gesundheitsamt – angefordert und geprüft werden. Außer den Durchschlägen sind diejenigen Rezepte mit allen drei Blättern aufzubewahren, die wegen fehlerhafter Ausfüllung oder aus sonstigen Gründen nicht eingelöst wurden oder nicht eingelöst werden konnten. Da die Rezepte fortlaufend nummeriert sind, fällt es bei einer Prüfung auf, wenn auch nur einzelne Durchschläge oder Rezepte fehlen.

Aufbewahrungsfrist beträgt 3 Jahre

▶ Hilfsmittel

Online-Beitrag: Verordnung von Seh- und Hörhilfen zulasten der GKV

| In unserem exklusiven Online-Beitrag erhalten Sie detaillierte Informationen rund um die Verordnung von Seh- und Hörhilfen. Sie finden den gesamten Beitrag unter www.aaa.iww.de im Archiv in Ausgabe 5/2015 von AAA. Lesen Sie zum Thema auch den Beitrag zur Zusammenarbeit mit Hilfsmittelanbietern in AAA 04/2015, Seite 20. |

ARCHIV
Ausgabe 4 | 2015
Seite 20–21